

Europabüro der bayerischen Kommunen
Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
Europabüro der sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 29/2010

(03. – 10.09.2010)

I. Aus den Mitgliedsstaaten

Mangold-Urteil keine verfassungsrechtlich zu beanstandende Kompetenzüberschreitung 2

II. Förderprogramme

INTERREG IV B: Siebter Aufruf im Kooperationsraum „Nordwesteuropa“ 5

III. EU-Depeschen

6

- Wettbewerb I – „Access City Award“ und „European Champion for Accessible Cities Award“
 - Wettbewerb II – Als Reporter quer durch die EU im Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011
 - Wettbewerb III – Kommunalen Klimaschutzlösungen in Europa
 - Neue Broschüre zu Angeboten der EU in den Bereichen Bildung, Kultur und Jugend
 - Nürnberg im Finale des „European Green Capital Award“ für 2012 und 2013
 - Kostenlose Datenarchivierungssoftware CASPAR als Ergebnis eines EU-Forschungsprogramms
-

I. Aus den Mitgliedsstaaten

Mangold-Urteil keine verfassungsrechtlich zu beanstandende Kompetenzüberschreitung

Am 26. August veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) seinen Beschluss (2 BvR 2661/06) vom 6. Juli in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Die Erfurter Richter hatten dieses maßgeblich auf das in der Literatur umstrittene Mangold-Urteil des EuGH gestützt. Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts erläutert in seinem Beschluss schwerpunktmäßig Art und Umfang der europafreundlich auszuübenden Ultra-vires-Kontrolle des Gerichts. Die das Verhältnis zwischen EuGH und Befassungsgericht berührende Entscheidung erging hinsichtlich der Begründung mit 6:2 Stimmen und im Ergebnis mit 7:1 Stimmen.

Die Beschwerdeführerin, ein Unternehmen, hatte mit dem Kläger des Ausgangsverfahrens einen befristeten Arbeitsvertrag geschlossen. Die Befristung war nicht an einen sachlichen Grund gekoppelt. Nach damals geltendem Recht (d. h. in der vom 1. Januar 2003 – 31. Dezember 2006 geltenden Fassung, des § 14 Abs. 3 Satz 4 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)) war dies möglich, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Der Kläger berief sich später auf die Unwirksamkeit der Befristung seines Arbeitsvertrags. Seine Feststellungsklage auf Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses und auf Weiterbeschäftigung hatte vor dem BAG Erfolg. Durch dieses Urteil sieht sich die Beschwerdeführerin in ihrer Vertragsfreiheit und ihrem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt.

Hintergrund: Die Mangold-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 2005

In der Rechtssache „Mangold“ (C-144/04) hatte der EuGH die einschlägige Regelung des TzBfG für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt, mit der Folge, dass sie unangewendet bleiben muss. Der Gerichtshof hatte dies u. a. aus einem Widerspruch zu Art. 6 der Richtlinie 2000/78/EG (im Folgenden: Richtlinie) sowie aus einem allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, der Diskriminierungen aufgrund des Alters untersage, hergeleitet. In Bezug auf die Tatsache, dass die Umsetzungsfrist für die Richtlinie für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht abgelaufen war, führte der EuGH aus, dass ein Mitgliedstaat bereits vor Fristablauf keine Vorschriften mehr erlassen dürfe, die geeignet sei, das in der Richtlinie verfolgte Ziel ernsthaft in Frage zu stellen.

Keine Verletzung der Vertragsfreiheit wegen unzulässiger Rechtsfortbildung des EuGH

Mit Blick auf die von der Beschwerdeführerin gerügte Verletzung der Vertragsfreiheit kommt das BVerfG zu dem Ergebnis, dass eine solche nach Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG nicht vorliege. Deshalb beruhe das angegriffene Urteil des BAG auch nicht auf einer unzulässigen Rechtsfortbildung des EuGH. Das Recht, Arbeitsverhältnisse durch die Abgabe übereinstimmender Willenserklärungen zu begründen, auszugestalten und zu befristen, fällt in den Schutzbereich sowohl der durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleisteten Privatautonomie als auch in denjenigen des Grundrechts auf freie Berufsausübung, wobei letztgenanntes den Prüfungsmaßstab bildet. Da die Privatrechtsordnung nicht nur zu ihrem institutionellen Schutz sondern auch zur Bewahrung sozialer Belange schutzwürdiger Marktteilnehmer Regelungen unterworfen sei, sei auch der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nicht vollständig in das Belieben der Parteien gelegt. Die Richter weisen jedoch darauf hin, dass auch der insoweit schützende staatliche Eingriff in die Privatautonomie einer gesetzlichen Grundlage (wie hier des § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG) bedürfe, die wiederum verfassungsgemäß sein müsse. Die Regelung finde jedoch keine Anwendung, wenn sie gegen Unionsrecht verstoße.

Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht grenzenlos – Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung

Allerdings betonen die Karlsruher Richter, dass der Anwendungsvorrang des Unionsrechts nicht umfassend sei. Dieser bleibe als autonomes Recht von der vertraglichen Übertragung und Ermächtigung abhängig. So gelte das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz und Abs. 2 Satz 1 EUV, hierzu auch *Brüssel Aktuell* 24/2009). Deshalb sei das BVerfG auch berechtigt und verpflichtet, Handlungen der europäischen Organe und Einrichtungen darauf zu überprüfen, ob sie aufgrund ersichtlicher Kompetenzüberschreitungen oder aufgrund von Kompetenzausübungen im nicht übertragbaren Bereich der Verfassungsidentität erfolgen.

Allerdings sei die Pflicht den substantiierten Rügen eines Ultra-vires-Handelns der europäischen Organe und Einrichtungen nachzugehen, mit der dem Gerichtshof vertraglich übertragenen Aufgabe zu koordinieren, die Verträge auszulegen und anzuwenden und dabei die Einheit und Kohärenz des Unionsrechts zu wahren.

Ultra-vires-Kontrolle nur bei ersichtlichen Verstößen durch EU-Organe und Einrichtungen

Wegen des in der deutschen Rechtsordnung anzuerkennenden und zu gewährleistenden Anwendungsvorrangs des Unionsrechts könne das BVerfG seine Kontrollbefugnisse nur zurückhaltend und europarechtsfreundlich ausüben. Demgemäß habe das Bundesverfassungsgericht die Entscheidungen des Gerichtshofs grundsätzlich als verbindliche Auslegung des Unionsrechts zu beachten. Vor Annahme eines Ultra-vires-Akts der europäischen Organe sei dem Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Gelegenheit zur Vertragsauslegung sowie zur Entscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung der fraglichen Rechtsakte zu geben. Solange der Gerichtshof jedoch keine Gelegenheit gehabt habe, über die aufgeworfenen unionsrechtlichen Fragen zu entscheiden, dürfe das BVerfG für Deutschland keine Unanwendbarkeit des Unionsrechts feststellen. Überdies komme eine Ultra-vires-Kontrolle durch das BVerfG nur bei ersichtlichen Verstößen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung in Betracht, wobei der Senat hierunter nur einen hinreichend qualifizierten Verstoß versteht. Die Karlsruher Richter betonen, dass sich der dem Gerichtshof gegebene Auftrag, bei der Auslegung und Anwendung der Verträge das Recht zu wahren, diesen nicht darauf beschränke, über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu wachen. Auch die Rechtsfortbildung im Wege methodisch gebundener Rechtssprechung sei ihm nicht verwehrt. Ihre Grenze finde die richterliche Rechtsfortbildung auf Unionsebene, allerdings im Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.

Supranationales Integrationsprinzip fordert zurückhaltende Ausübung der Ultra-vires-Kontrolle

Der Zweite Senat betont, dass die Ultra-vires-Kontrolle durch das BVerfG zurückhaltend ausgeübt werden müsse, sofern das supranationale Integrationsprinzip keinen Schaden nehmen solle. Die Aufgabe und Stellung der unabhängigen überstaatlichen Rechtsprechung seien dabei zu wahren. So seien zum einen die „unionseigenen“ Methoden der Rechtsfindung, an die sich der Gerichtshof gebunden sieht, und die der „Eigenart“ der Verträge und den ihnen eigenen Zielen zu wahren. Zum anderen habe der Gerichtshof auch einen Anspruch auf Fehlertoleranz. Es sei daher nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts, bei Auslegungsfragen des Unionsrechts, die bei methodischer Gesetzesauslegung im üblichen rechtswissenschaftlichen Diskussionsrahmen zu verschiedenen Ergebnissen führen können, seine Auslegung an die Stelle derjenigen des Gerichtshofs zu setzen. Hinzunehmen seien auch Interpretationen der vertraglichen Grundlagen, die sich ohne gewichtige Verschiebung des Kompetenzgefüges auf Einzelfälle beschränken, und belastende Wirkungen auf Grundrechte entweder nicht entstehen oder einen innerstaatlichen Ausgleich solcher Belastungen nicht entgegenstünden.

Mangold-Urteil – kein ersichtlicher Verstoß des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass das BAG gemessen an den o. g. Maßstäben die Tragweite der Vertragsfreiheit der Beschwerdeführerin nach Art. 12 Abs. 1 GG nicht erkennt. Das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil erweist sich in Bezug auf die Annahme der Unanwendbarkeit des § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG als verfassungsgemäß. Es könne dahinstehen, ob sich das in der Mangold-Entscheidung gefundene Ergebnis durch anerkannte juristische Auslegungsmethoden noch gewinnen ließe und ob die ggf. bestehenden Mängel offenkundig wären. Es handele sich in jedem Fall um keine das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung in offensichtlicher und strukturwirksamer Weise verletzende Überschreitung der durch Zustimmungsgesetz auf die EU übertragenen Hoheitsrechte. Sodann greift der zweite Senat einige kritische Punkte der Mangold-Entscheidung auf. Er stellt jedoch in keinem Fall eine mit Blick auf das Ersichtlichkeitskriterium gravierende, das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung verletzende Rechtsfortbildung fest bzw. lässt die Prüfungsfrage mangels Entscheidungserheblichkeit offen.

Keine Verletzung der Vertragsfreiheit durch Nichtgewährung von Vertrauensschutz durch das BAG

Das BVerfG verneint ferner die Verletzung der Vertragsfreiheit der Beschwerdeführerin gemäß Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG dadurch, dass das Urteil des BAG keinen Vertrauensschutz gewährt hat.

Zwar könne das Vertrauen in den Fortbestand eines Gesetzes nicht nur vom BVerfG festgestellt, sondern auch durch die rückwirkende Feststellung seiner Nichtanwendbarkeit durch den EuGH berührt werden. Allerdings seien die Möglichkeiten der mitgliedstaatlichen Gerichte zur Gewährung von Vertrauensschutz unionsrechtlich vorgeprägt und begrenzt. Demzufolge könnten die mitgliedstaatlichen Gerichte keinen Vertrauensschutz gewähren, indem sie die nationale Regelung, deren Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht festgestellt wurde, für die Zeit vor Erlass der Vorabentscheidung anwenden. Nur der Gerichtshof selbst könne eine solche zeitliche Beschränkung seiner Auslegung vornehmen. Von den Verfassungsrichtern angedeutet, aber letztlich der Sphäre des Mitgliedstaats als dem Verantwortlichen für das mit dem Unionsrecht unvereinbare Gesetz zugewiesen, sind staatshaftungsrechtliche Aspekte. Ausdrücklich lassen sie dabei offen, ob ein solcher Sekundäranspruch nicht bereits im bestehenden Staatshaftungssystem angelegt sei.

Keine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter

Des Weiteren verletze die angegriffene BAG-Entscheidung die Beschwerdeführerin auch nicht in ihrem Anspruch auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG. Da der EuGH gesetzlicher Richter in diesem Sinne ist, stellt es einen Entzug dar, wenn ein deutsches Gericht seiner Pflicht zur Anrufung des Gerichtshofes im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nicht nachkommt. Nicht jede Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht stelle jedoch zugleich einen Verstoß hiergegen dar. Das BVerfG überprüft die Auslegung und Anwendung von Zuständigkeitsnormen nur, wenn sie bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheinen und offensichtlich unhaltbar sind. Da die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung von Unionsrechts einen Spielraum eigener Einschätzung und Beurteilung haben, wacht das BVerfG nur über die Einhaltung von dessen Grenzen. Die Entscheidung des BAG sei gemessen an diesen Maßstäben vertretbar.

Abweichende Meinung des Verfassungsrichters Prof. Landau

Der Verfassungsrichter Prof. Landau hält die Verfassungsbeschwerde demgegenüber für begründet. Seiner Einschätzung zufolge überspanne die Senatsmehrheit die Anforderung an die Feststellung eines Ultra-vires-Verstoßes. Indem die übrigen Richter einen „hinreichend qualifizierten“ anstatt eines nur „ersichtlichen“ Kompetenzverstoß forderten, würden sie den dem Lissabon-Urteil (vgl. *Brüssel Aktuell* 24/2009) zugrunde liegenden Konsens verlassen. Danach müsse nämlich jede Ausübung von Hoheitsgewalt demokratisch legitimiert sein. Dieses sei indes nicht mehr der Fall, wenn die Gemeinschafts- und Unionsorgane ihre Kompetenzen überschritten. Im Rahmen der Mangold-Entscheidung habe der EuGH seine Kompetenzen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts ersichtlich überschritten. Er habe den Bereich der vertretbaren Auslegung, insbesondere durch die Ableitung eines spezifischen Diskriminierungsverbotes wegen des Alters aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen oder völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten, überschritten. Dem BAG sei es demgemäß verwehrt gewesen, sich auf das Mangold-Urteil zu berufen und somit § 14 Abs. 3 Satz 4 TzBfG unangewendet zu lassen und letztlich der Entfristungsklage stattzugeben.

Vertiefende Informationen

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20100706_2bvr266106.html, das Urteil des Bundesarbeitsgerichts unter <http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&sid=56fb5ebceeb8fd0a228af0cf6f30f8be&nr=11198&pos=0&anz=1> abrufbar. Die Mangold-Entscheidung des EuGH ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62004J0144:DE:HTML> einzusehen. (Ec)

II. Förderprogramme

INTERREG IV B: Siebter Aufruf im Kooperationsraum „Nordwesteuropa“

Im Rahmen der aktuellen Förderperiode 2007-2013 für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ) ist am 3. September der nunmehr 7. Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen für den Kooperationsraum „Nordwesteuropa“ (NWE) im Unterbereich der Transnationalen Zusammenarbeit (INTERREG IV B) erfolgt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 10/2010). Der Hauptfokus des Programms liegt auf den Themen Innovation, Umwelt, Erreichbarkeit und nachhaltige städtische Entwicklung. Im Rahmen von Partnerschaftsprojekten sind auch die Kommunen aus den bayerischen Regierungsbezirken Ober-, Mittel-, Unterfranken und Schwaben sowie ganz Baden-Württemberg antragsberechtigt. Sachsen liegt hingegen *nicht* im Kooperationsraum „Nordwesteuropa“. Für die aktuelle Förderrunde können Anträge noch bis zum **24. September 2010** eingereicht werden.

Im Förderzeitraum 2007-2013 stehen für INTERREG IV B-Projekte Mittel i. H. v. 334 Mio. € zur Verfügung, wobei diese aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) bereitgestellt werden. In den bisherigen sechs Förderrunden wurden insgesamt 49 Projekte gefördert und hierfür ca. 53 % des Gesamtbudgets verwendet. Für die Projekte der verbleibenden Förderperiode, die mit einer Rate von 50 % der förderfähigen Kosten kofinanziert werden können, stehen somit noch knapp die Hälfte der Mittel zur Verfügung, wobei mit einem nächsten Aufruf bereits im Frühjahr 2011 zu rechnen ist. Da die Antragsfrist auch in der nächsten Antragsrunde wahrscheinlich wieder sehr kurz ausfallen wird, wird eine frühzeitige Projektplanung sowie Partnersuche sehr empfohlen, wobei die aktuellen Förderbedingungen und thematischen Schwerpunkte bereits erste Anhaltspunkte liefern können.

Aktuelle Förderbedingungen und thematische Schwerpunkte

Bezuschusst werden können grundsätzlich alle Projekte, die im Kooperationsraum „Nordwesteuropa“ angesiedelt sind, dem mittlerweile acht Länder angehören (Teile Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande sowie ganz Belgien, Irland, Luxemburg, das Vereinigte Königreich und die Schweiz). Die geförderten Projekte sollen einen Beitrag zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und zu einer regional ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des umfassten Gebiets leisten. Um diesen Beitrag zu gewährleisten müssen die Projekte einem der vier folgenden Förderschwerpunkte zugeordnet werden können:

- a) Förderung von Innovation und Stärkung der wissensbasierten Wirtschaft,
- b) Nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen und Management natürlicher und technologischer Risiken,
- c) Verbesserung der Anbindung und der internen und externen Erreichbarkeit,
- d) Entwicklung starker und florierender Gemeinschaften auf transnationaler Ebene.

Aktuelles Antragsverfahren

Anträge für die laufende Antragsrunde müssen schriftlich bis spätestens **24. September 2010 (12:00 Uhr)** im Gemeinsamen Technischen Sekretariat in Lille eingegangen sein. Die Antragsformulare hierfür sind auf Englisch unter http://www.nweurope.org/index.php?act=page&page_on=funding&id=86 abrufbar. Die Projektauswahlentscheidung wird vom Programmausschuss am 2. und 3. Dezember 2010 getroffen.

Weiterführende Informationen und Links

Mehr Informationen enthält unter http://www.nweurope.eu/nwefiles/file/OP_DE.pdf das Operationelle Programm sowie unter http://www.nweurope.org/nwefiles/file/7th%20Call_GN_German.pdf das Projekthandbuch. Außerdem können sich potenzielle Antragssteller vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat direkt Auskunft erteilen lassen (Karolina Bachmann unter Tel. 0033-320 78 55 02 oder per E-Mail unter karolina@nweurope.eu) oder sich mit der nationalen Kontaktstelle in Deutschland (Frau Eva Lupprian, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Tel.: 0211 837 4149, Fax: 0211 837 4206, Email: nwe-contactpoint@mwme.nrw.de) in Verbindung setzen. (Pr/Do)

III. EU-Depeschen

Wettbewerb I - „Access City Award“ und „European Champion for Accessible Cities Award“: Die Generaldirektion für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der EU-Kommission vergibt am 2. und 3. Dezember 2010 in Brüssel zwei Preise für die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Die Auszeichnung „Access City Award“ geht an Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern, die in den letzten fünf Jahren mit einem ganzheitlichen und systematischen Konzept nachweislich für Barrierefreiheit gesorgt haben oder in Zukunft dafür sorgen wollen. Dieses Konzept soll die Barrierefreiheit in bebauter Umwelt und öffentlichen Räumen, beim Transport, bei Informations- und Kommunikationstechnologien sowie bei öffentlichen Einrichtungen und Diensten einschließen. Der Preis „European Champion for Accessible Cities Award“ geht an Netzwerke oder Organisationen, die einen wesentlichen Beitrag zur Barrierefreiheit in Städten oder zu ihrer Förderung geleistet haben. Anmeldeschluss für beide Awards ist der **23. September 2010**. Die Online-Bewerbungsformulare für den „Access City Award“ sind unter <http://form.accesscityaward.eu/>, jene für den „European Champion for Accessible Cities Award“ unter <http://form2.accesscityaward.eu/> auf Deutsch abrufbar. Weitere Informationen sind unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=882&langId=de> erhältlich. (Pr/NH)

Wettbewerb II – Als Reporter quer durch die EU im Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011: In der EU steht jedes Jahr seit 1983 unter einem bestimmten Motto. So wurde 2011 zum „Jahr der Freiwilligentätigkeit“ bestimmt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 41/2009). Mit unterschiedlichen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen soll damit der Beitrag der Millionen Freiwilligen, den diese tagtäglich für die Gemeinschaft erbringen, gewürdigt werden. Um den EU-Bürgern von den außergewöhnlichen Erfahrungen der vielen Freiwilligen berichten zu können, sollen 27 Personen – aus jedem Mitgliedstaat der EU einer – als Freiwilligen-Reporter durch das gesamte Unionsgebiet reisen. Der offizielle Startschuss für die Berichtsstaffel fällt am 6. Dezember 2010 in Brüssel. Interessierte mit Erfahrung im Bereich der Freiwilligentätigkeit und ersten journalistischen Vorkenntnissen können sich bis spätestens **27. September 2010** hierfür bewerben. Weitere Informationen hierzu finden sich auf Englisch unter www.eyvolunteering.eu/?p=122. (Pr/Do)

Wettbewerb III – Kommunale Klimaschutzlösungen in Europa: Wie können Kommunen dem Klimawandel entgegenwirken? Um europaweite Antworten auf diese Frage zu erhalten, haben die Kommunalverbände Finnlands, Norwegens und Schwedens zusammen mit dem Nordischen Ministerrat einen gemeinsamen Wettbewerb auslobt. Hieran können sich Kommunen aus allen Teilen Europas beteiligen, wenn sie neue, innovative Praktiken, Geschäftsideen oder Technologien vor Ort vorantreiben, die dazu beitragen, den Klimawandel in den Griff zu bekommen. Die Wettbewerbsbeiträge müssen bis zum **30. September 2010** eingereicht werden. Weiterführende Informationen finden sich in englischer Sprache unter www.solutions2011.fi/contest. Die Gewinner werden während der vom 31. Januar bis 2. Februar 2011 in Turku (FIN) stattfindenden Konferenz „Solutions Local, together“ ausgezeichnet, die im Zeichen der nachhaltigen Entwicklung im Ostseeraum und in den nordischen Ländern steht. (Do)

Neue Broschüre zu Angeboten der EU in den Bereichen Bildung, Kultur und Jugend: „Ist etwas für mich dabei?“ – so lautet der Titel einer von der Generaldirektion „Bildung und Kultur“ veröffentlichten, 60 Seiten umfassenden Broschüre zum Programmangebot der EU im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, Kultur, Forschung und Jugend. Die Broschüre soll einen schnellen, anschaulich aufbereiteten Überblick über die von der EU angebotenen Möglichkeiten der Förderung aus EU-Aktionsprogrammen bieten. Unter http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/pdf/what/what_de.pdf ist die Broschüre abrufbar. (Pr/Do)

Nürnberg im Finale des „European Green Capital Award“ für 2012 und 2013: Ganz exklusiv stellte sich am 8. September die Stadt Nürnberg als Kandidat für die Umwelthauptstadt Europas vor einem Komitee der Europäischen Kommission vor. Vertreten durch seinen Umweltreferenten Dr. Peter Pluschke musste sich Nürnberg – erschwert durch explizite Fragen nach Licht-, Luft und Wasserverschmutzung sowie Lärmimmissionen – als würdiger Kandidat für den „European Green Capital Award“ beweisen. Als Stadt mit einem mittelalterlichen Kern, der kaum zu begrünen ist, und einer wirtschaftlich, industriellen Geschichte hat Nürnberg mit zahllosen Projekten bereits jetzt eindrucksvoll gezeigt, dass der Spagat zwischen Umweltschutz und urbanem Leben möglich ist. Der Sieger des Wettbewerbs wird Ende Oktober 2010 auf einer Feier in Stockholm bekanntgegeben. Nominiert sind – neben Nürnberg – Barcelona, Malmö, Nantes, Reykjavik und Vitoria Gasteiz, und damit bevorzugt Städte mit Zugang zum Meer. Nürnberg will mit einem möglichen Gewinn zeigen, dass auch kontinentale Städte, die industriell geprägt sind, „grün“ werden können und als Ansporn für weitere deutsche bzw. internationale Städte dienen. Unter http://www.nuernberg.de/imperia/md/umweltreferat/dokumente/bewerbung_green_capital_city.pdf ist der Wettbewerbsbeitrag der Stadt Nürnberg verfügbar. Weitere Informationen zum Wettbewerb sind auf Englisch unter http://ec.europa.eu/environment/europeangreencapital/index_en.htm zu finden. (Pr/NH)

Kostenlose Datenarchivierungssoftware CASPAR als Ergebnis eines EU-Forschungsprogramms: Durch das EU-Forschungsprogramm CASPAR wurde die frei zugängliche Datenarchivierungssoftware CASPAR entwickelt, die auf <http://sourceforge.net/projects/digitalpreserve/files> zum kostenlosen Download bereit steht. Die Software soll sicherstellen, dass digital gespeicherte Daten auf unbestimmte Zeit bewahrt, gelesen und verstanden werden können. Zweck ist es, wissenschaftliche Ergebnisse langfristig dokumentieren zu können und kommenden Generationen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für amtliche Aufzeichnungen oder Museumsarchive. Das Forschungsprogramm CASPAR gehört zur Information- und Kommunikationstechnologien-Forschung und ist damit Bestandteil der Digitalen Agenda für Europa (vgl. *Brüssel Aktuell* 19/2010). Zu dem Programm findet vom 27. – 29. September 2010 in Brüssel die Forschungsveranstaltung „ICT 2010“ statt, für die man sich unter http://ec.europa.eu/information_society/events/ict/2010/registration/index_en.htm gegen eine Teilnahmegebühr registrieren kann. Nähere Informationen zum Projekt CASPAR sind auf Englisch unter <http://www.casparpreserves.eu/> abrufbar. (Pr/NH)